

83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

1. 12. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 78/1963 und BGBl. Nr. 413/1970 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich

derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes ist derzeit gemäß § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 413/1970 mit 31. Dezember 1971 befristet. Da die Vorschriften des Gesetzes für den Fall von Versorgungsschwierigkeiten bei Lebensmitteln sowie als Ergänzung zu den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes weiterhin von Wert sind, wird vorgeschlagen, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz — ebenso wie die anderen

mit Verfassungsbestimmung versehenen Wirtschaftsgesetze — bis 31. Dezember 1972 zu verlängern.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Artikel I eine Verfassungsbestimmung, die jener in den bisherigen Novellen zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz entspricht, und im Artikel II eine Änderung des § 13 Abs. 1, mit der die vorgeschlagene Verlängerung bewirkt wird.